

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 73 Westtangente

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 130 Südertor

Gemarkung Lippstadt

Flur 10

Flur 48

Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 52 a Heilinghauser Weg / Tonhüttenweg

siehe Anschluß Bebauungsplan Nr. 30

siehe Anschluß Bebauungsplan Nr. 30

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 7 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist
geometrisch eindeutig.
Lippstadt, den 21.5.1970

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des BBauG
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß
des Rates der Gemeinde Lippstadt vom 9.11.1970
als Satzung aufgestellt worden.
Lippstadt, den 10.11.1970

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem.
§ 2 (6) des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
in der Zeit vom 30.7.1970 bis 31.8.1970
offenlegen.
Lippstadt, den 29.9.1970

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 17.5.1971
genehmigt worden.
Arnsberg, den 12.5.1971

Dieser mit Verfügung vom 17.5.1971
genehmigte Bebauungsplan hat gem.
§ 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
in der Zeit vom 9.7.1971 bis 10.8.1971
öffentlich ausliegen und wird mit dem Tage
der Veröffentlichung rechtskräftig.

gez. Spiegay
Stadt Verm. Rat

Der Bürgermeister
gez. Koenen

Der Bürgermeister
gez. Koenen

Der Regierungspräsident
gez. i. A. Dr. Ing. Neugebauer

Der Bürgermeister
gez. Koenen

WA III

Festsetzungen: Gemäß § 4 der Gemeindeverordnung für das Land NRW vom 28.10.1952 in der
Fassung vom 11.8.1969 (GV. NW S. 656)
§ 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des
§ 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 29.11.1960 (GV. NW 1960 S. 289)
hat der Rat der Stadt Lippstadt diesen Bebauungsplan und die Gestal-
tungsvorschriften am 9.11.1970 als Satzung beschlossen.

Legende

Zeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
(DIN 18003)

A. Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

WA = Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNutzVO)

- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen
- (2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige, nichtstörende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungszwecke sowie für sportliche Zwecke
 4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen u. Landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen

MI = Mischgebiet (gem. § 6 BauNutzVO)

- (1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohngebiet nicht wesentlich stören
- (2) Zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. Geschäfts- und Bürogebäude
 3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 4. sonstige, nichtwesentlich störende Betriebe
 5. Anlagen für Verwaltungszwecke sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

GE

= Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNutzVO)

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Tankstellen

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

--- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (gem. § 1 (2) u. § 16 (4) BauNutzVO)

--- = Baseline) Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNutzVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der Baugrenze) Bau NW über Bauweise und Grenzabstände

GRZ = Grundflächenzahl) Das höchstzulässige Maß der Baunutzung wird durch § 17 BauNutzVO bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grund-

GFZ = Geschossflächenzahl) stücksflächen nicht eingeschränkt wird

o = offene Bauweise

g = geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNutzVO)

I - III = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall zulassen, daß von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen erteilt werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 17 Abs. (5) BauNutzVO)

① (III) = Zahl der Vollgeschosse zwingend (§ 17 (4) BauNutzVO)

--- = Grenze des räumlichen Gestaltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

--- = Firsttrichtung zwingend gem. § 103 BauO NW)

--- = Flächen für Bahnanlagen (gem. § 9 Abs. (4) BBauG)

- = überbaubare Grundstücksfläche
- = Straßenverkehrsfläche
- = Straßenbegrenzungslinie
- = Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG) (Parkanlage)
- = Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- = anzupflanzende Bäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- = abzubrechende Gebäude
- B. Allgemeine Zeichenerklärung
- = Vorhandene Gebäude
- = Geplante Gebäude mit Firsttrichtung
- = Flurgrenze
- = Vorhandene Grundstücksgrenze
- = Vorhandene Geländehöhe
- = Geplante Geländehöhe
- C. Textliche Festsetzungen
- (Gestaltungsvorschrift § 103 BauO NW)
- Der seit dem 21.9.1967 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30 für den Bereich der Stirper Straße wird im Planbereich der Änderung aufgehoben
- Die Bebauungsplanänderung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
Nr. 30c der STADT LIPPSTADT

Maßstab 1:500 Flur 48 u. 56 tlw.

Aufgestellt: Lippstadt, im Mai 1970

BAUDEZERNENT STADTPLANUNGSAMT

gez. Rieber
STADT. BAUDIREKTOR

gez. Magiera
STADTPLANER

3. Änderung



STADT LIPPSTADT

Bebauungsplan: Nr. 30 Stirper Straße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:500	01. 030 - 3	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt